

Stadt Zwickau

**Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Un-
ternehmensführung der Stadt Zwickau
(Zwickauer Corporate Governance Kodex)**

beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2025

(BV-052/2025)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
a) Definition / Zweck	3
b) Gliederung	3
c) Geltungsbereich	3
d) Begriffsverwendung	4
e) Umsetzung und Fortschreibung	4
Teil I – Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben	5
Teil II – Die Stadt Zwickau als Eigentümerin	7
1) Stadtrat	7
2) Oberbürgermeister	7
3) Bürgermeister (Beigeordnete)	8
4) Finanzausschuss	8
5) Beteiligungsmanagement	8
Teil III – Organe des Beteiligungsunternehmens	10
6) Gesellschafterversammlung	10
7) Aufsichtsrat	10
7.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates	10
7.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	11
7.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Anforderungen	12
7.4 Bildung von Ausschüssen	13
7.5 Sitzungen	13
7.6 Interessenkonflikte	13
7.7 Vergütung des Aufsichtsrates	14
8) Geschäftsführung	14
8.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	14
8.2 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vergütung	16
8.3 Dauer der Anstellung der Geschäftsführung	17
8.4 Interessenkonflikte	17
9) Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	19
10) Jahresabschluss und Abschlussprüfung	20
11) Erklärung zur Unternehmensführung (Corporate Governance Bericht)	22

Präambel

a) Definition/Zweck

Die kommunalen Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des kommunalpolitischen Handelns in der Stadt Zwickau. Sie nehmen vielfältige Aufgaben vor allem im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Damit ist sowohl für die kommunalen Unternehmen, die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen, als auch für die Eigentümerin Stadt Zwickau, die die Unternehmen steuert, eine hohe Verantwortung verbunden.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Stadt Zwickau Grundsätze und Standards der Unternehmenssteuerung und der Unternehmensführung für kommunale Unternehmen entwickelt. Diese werden in den vorliegenden Richtlinien definiert. Die Grundsätze und Standards können aber ihre Wirkung nur entfalten, wenn alle beteiligten Akteure ihr Handeln daran ausrichten.

Diese Richtlinien wurden in Anlehnung an den Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) der Expertenkommission D-PCGM erarbeitet. Sie berücksichtigen daher im besonderen Maße Anforderungen für die Steuerung und Führung kommunaler Unternehmen. Sie sind demnach nicht nur an die Organe eines Beteiligungsunternehmens gerichtet, sondern beziehen im Besonderen die mit der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte und Steuerung befassten Akteure der Eigentümerin Stadt Zwickau in die Betrachtungen ein.

Gute Unternehmenssteuerung aus Sicht der Eigentümerin Stadt Zwickau bedeutet, dass - neben vielfältigen operativen Steuerungsinstrumenten - durch die Vorgabe von Eigentümerzielen Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Beteiligungen genommen wird, damit diese ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Dabei ist neben der Leistungserbringung in einer wirtschaftlichen Art und Weise die Gemeinwohlorientierung von zentraler Bedeutung.

b) Gliederung

Die Zwickauer Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung (künftig: Richtlinien) gliedern sich in folgende drei Teile:

Im Teil I erfolgen Ausführungen zum grundsätzlichen Steuerungsverständnis der Stadt Zwickau in Bezug auf ihre Beteiligungsunternehmen.

Teil II behandelt die Stadt Zwickau in ihrer Rolle als Eigentümerin. Dazu werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der für die Steuerung der Beteiligungsunternehmen verantwortlichen Akteure dargestellt.

Im Teil III werden die Organe der Beteiligungsunternehmen betrachtet. Es werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung sowie das Zusammenwirken zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung behandelt.

c) Geltungsbereich

Rechtsform

Die Richtlinien sind an Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgerichtet. Bei Unternehmen in einer anderen privatrechtlichen Rechtsform sowie bei Eigenbetrieben sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Stiftungen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften sowie Vereine werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Regelungen nicht erfasst. Sie sind aber gehalten, sich an den vorliegenden Richtlinien zu orientieren oder sich gegebenenfalls einen eigenen, entsprechenden Kodex zu geben.

Mehrheitsbeteiligungen

Bei unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau, bei denen die Stadt Zwickau mindestens 75 % der Anteile hält (satzungsändernde Mehrheit), sorgt der Gesellschaftervertreter der Stadt Zwickau durch eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gesellschaftsverträge oder durch Gesellschafterbeschluss für die Umsetzung der Regelungen von Teil III dieser Richtlinien auf Unternehmensebene.

Die Geschäftsführungen dieser Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau haben dafür zu sorgen, dass auch sämtliche Tochter- und Enkelunternehmen (mittelbare Mehrheitsbeteiligungen), bei denen eine satzungsändernde Mehrheit gegeben ist, die entsprechenden Regelungen von Teil III dieser Richtlinien anwenden (Anpassungspflicht).

Minderheitsbeteiligungen

Bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau oder ihrer Beteiligungsunternehmen, bei denen der Anteil der Stadt Zwickau oder des Mutterunternehmens weniger als 75 % beträgt (keine satzungsändernde Mehrheit), soll der jeweilige Gesellschaftervertreter im Kreis der übrigen Gesellschafter auf eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Umsetzung hinwirken (Hinwirkungspflicht).

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen der Richtlinien, die ausschließlich die Struktur und Arbeitsweise des Aufsichtsrats als Organ betreffen, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Regelungen dieser Richtlinien beziehen sich grundsätzlich auch auf Beteiligungsunternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, es sei denn, dass andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

d) Begriffsverwendung

In den Richtlinien werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind.

Empfehlungen der Richtlinien sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und die Abweichung zu begründen. Dies ermöglicht die erforderliche Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Von *Anregungen* kann abgewichen werden. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Abweichungen sind zum Zwecke der Transparenz anzugeben.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile der Richtlinien betreffen in der Regel Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ohnehin zu beachten sind.

e) Umsetzung und Fortschreibung

Zum Umsetzungsstand dieser Richtlinien wird im Rahmen der Berichterstattung zu den Jahresabschlüssen unternehmensbezogen an den Finanzausschuss berichtet. Den Bericht erstellt das Beteiligungsmanagement.

Die Richtlinien werden regelmäßig hinsichtlich eines etwaigen Anpassungsbedarfes überprüft. Über wesentliche Anpassungen entscheidet der Stadtrat der Stadt Zwickau.

Teil I – Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben

Der Stadt Zwickau obliegt als Eigentümerin die Steuerung ihrer Beteiligungsunternehmen. Deren strategische Steuerung erfolgt über die Vorgabe von Eigentümerzielen zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens durch den Stadtrat der Stadt Zwickau.

Die Eigentümerziele orientieren sich am jeweiligen Unternehmensgegenstand und an den strategischen Zielen der Kommunalpolitik der Stadt Zwickau. Darüber hinaus werden sie anhand der unter den Punkten 1 bis 6 definierten Zielsystematik weiter untersetzt. Die Beteiligungsunternehmen einschließlich ihrer Organe tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Eigentümerziele. Die Steuerung der Unternehmen ist ein dynamischer Prozess; in regelmäßigen Abständen werden sowohl die Zielvorgaben als auch die Zielerreichung überprüft.

Die Steuerung über die Vorgabe von Eigentümerzielen gilt generell für Eigengesellschaften der Stadt Zwickau (Anteil von 100 %). Bei Mehrheitsgesellschaften ist im Einvernehmen mit dem Mitgesellschafter auf eine Festlegung von Eigentümerzielen hinzuwirken. Scheitert dies, erstellt die Stadt Zwickau eigene Eigentümerziele, die ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung verfolgen sollen.

Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben erfolgt gemäß dem nachfolgend erläuterten Zielsystem:

- (1) Ausgangspunkt bilden der **öffentliche Zweck**, welcher im Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand für jedes Unternehmen bestimmt ist, sowie die **strategischen Ziele der Kommunalpolitik** der Stadt Zwickau (z.B. Stadtentwicklungskonzept, Nahverkehrsplan, Stadtratsbeschlüsse mit strategischen Vorgaben).
- (2) Darauf aufbauend legt die Stadt Zwickau für ihre Beteiligungsunternehmen **Eigentümerziele** fest.

Die Eigentümerziele dienen dazu, die Beteiligung im Sinne der strategischen Ziele der Stadt Zwickau auszurichten und zu steuern.

Die Eigentümerziele enthalten sowohl Sach- als auch Finanz- und Nachhaltigkeitsziele mit klarer Priorisierung, um einerseits der Verpflichtung des öffentlichen Zwecks gerecht zu werden und andererseits die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen.

Weiterführend wird in Ergebnis- und gegebenenfalls Vorgehensziele unterschieden, wobei die Ergebnisziele darstellen, welche konkreten Sach-, Finanz- und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen sind, und die Vorgehensziele beschreiben, wie die Ergebnisziele erreicht werden sollen.

Die Erarbeitung von Eigentümerzielen erfolgt unter frühzeitiger Einbeziehung der Geschäftsführung. Die Eigentümerziele werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgegeben und sind soweit möglich klar und messbar zu formulieren. Die Festlegung erfolgt unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der spezifischen Geschäftsfelder der Beteiligungsunternehmen und unter Wahrung der Interessen der Beteiligungsunternehmen.

Nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss sind für die Umsetzung der Eigentümerziele des Unternehmens die Gesellschaft und insbesondere die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich.

- (3) Durch ein **strategisches Unternehmenskonzept** werden die Eigentümerziele seitens des Beteiligungsunternehmens weiter konkretisiert. Es baut in Analogie zu den Eigentümerzielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf und ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Das strategische Unternehmenskonzept ist wiederum Grundlage des jährlichen **Wirtschaftsplanes**, welcher im Aufsichtsrat beschlossen wird.

- (5) Die Eigentümerziele einschließlich ihrer Konkretisierung im Rahmen des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung bilden insbesondere die Basis für die jährlich abzuschließende **Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung** eines Beteiligungsunternehmens, in welcher auch die Kriterien für die Gewährung eines erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der Gesamtvergütung festgelegt werden können.
- (6) Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben beinhaltet ein **Zielcontrolling**. Im Rahmen des Zielcontrollings wird regelmäßig die Erreichung der Eigentümerziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele überprüft.

Der Soll-/Ist-Abgleich im Rahmen des Zielcontrollings der Stadt Zwickau erfolgt folgendermaßen:

Im Rahmen der jährlichen Befassung der Aufsichtsgremien mit der Wirtschaftsplanung (inklusive fünfjährige Finanzplanung) erfolgt die Überprüfung, ob sich das strategische Unternehmenskonzept in der Planung entsprechend abbildet.

Die Prüfung zum Stand der Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftsplanung erfolgt im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens der Beteiligungsunternehmen. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss wird in Bezug auf die Erreichung der Jahresziele gemäß Wirtschaftsplanung überprüft.

Nach Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgt mit der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens eine Auswertung in Bezug auf die Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten persönlichen Ziele durch das dafür zuständige Aufsichtsgremium.

Teil II – Die Stadt Zwickau als Eigentümerin

1 Stadtrat

- 1.1 Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Stadt Zwickau.
- 1.2 Die für diese Richtlinien maßgeblichen Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus der Sächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Zwickau. Er entscheidet insbesondere über wesentliche Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen, wie die:
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die Beteiligung an solchen,
 - Entsendung von Vertretern der Stadt Zwickau in den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Aufsichtsgremium eines Unternehmens,
 - Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Zwickau und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist.
- 1.3 Darüber hinaus hat der Stadtrat das Recht, dem Vertreter der Stadt Zwickau in der Gesellschafterversammlung Weisungen zu erteilen.
- 1.4 Der Stadtrat beschließt die Eigentümerziele der Stadt Zwickau für die Beteiligungsunternehmen.

2 Oberbürgermeister

- 2.1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Zwickau von Gesetzes wegen in der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens (Gesellschaftervertreter).
- 2.2 Der Oberbürgermeister kann mit der Wahrnehmung der Vertretung der Stadt Zwickau in der Funktion als Gesellschafter Bedienstete der Stadt Zwickau beauftragen.
- 2.3 Der Gesellschaftervertreter übt in nachfolgend genannten Angelegenheiten sein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus:
 - Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung.
- 2.4 Der Gesellschaftervertreter ist für die Entwicklung von Eigentümerzielen für die Beteiligungsunternehmen verantwortlich. Er trägt für deren gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit und Evaluation Sorge und stellt eine diesbezüglich angemessene Berichterstattung gegenüber den jeweiligen städtischen Gremien sicher.
- 2.5 Der Gesellschaftervertreter bezieht den jeweils fachlich zuständigen Bürgermeister und den Bürgermeister für Finanzen in die Entwicklung der Eigentümerziele ein.
- 2.6 Die Gesellschafterversammlung setzt den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die Geschäftsführung des Unternehmens über die beschlossenen Eigentümerziele in Kenntnis und beauftragt die Geschäftsführung mit deren Umsetzung.

3 Bürgermeister (Beigeordnete)

- 3.1 Die Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Sie tragen darüber hinaus Gesamtverantwortung für die Umsetzung gesamtstädtischer Ziele.
- 3.2 Gemäß Aufgabengliederungsplan der Stadt Zwickau sind den Dezernaten Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau fachinhaltlich zugeordnet. Die Bürgermeister wirken daher neben ihren in fachlicher Hinsicht jeweils gegebenen Zuständigkeiten auch im Rahmen der ihnen zukommenden Gesamtverantwortung daran mit, dass die Unternehmen ihren Gesellschaftszweck erfüllen sowie die sie jeweils betreffenden Stadtratsbeschlüsse umsetzen.
- 3.3 Der jeweils fachlich zuständige Bürgermeister und der Bürgermeister für Finanzen und Ordnung wirken darüber hinaus an der Entwicklung der Eigentümerziele für Beteiligungsunternehmen aus fachlicher bzw. finanz- und haushaltswirtschaftlicher Sicht mit.

4 Finanzausschuss

- 4.1 Der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Zwickau nimmt auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Zwickau die Funktion eines Beteiligungsausschusses wahr.
- 4.2 Der Finanzausschuss ist gemäß Hauptsatzung zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist, sowie für die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Unternehmen.
- 4.3 Insbesondere werden die Eigentümerziele eines Beteiligungsunternehmens vor Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Zwickau im Finanzausschuss vorberaten.
- 4.4 Dem Finanzausschuss werden die wesentlichen Inhalte der Jahresabschlüsse und Abschlussprüfungsberichte der Beteiligungsunternehmen nach Beschlussfassung in den Gremien in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

5 Beteiligungsmanagement

- 5.1 Dem Oberbürgermeister der Stadt Zwickau obliegt die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen, insbesondere auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen. Dabei bedient er sich eines Beteiligungsmanagements.
- 5.2 Das Beteiligungsmanagement wird vom Amt für Finanzen im Dezernat Finanzen und Ordnung wahrgenommen.
- 5.3 Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen insbesondere:
 - die federführende Erarbeitung von Vorschlägen für Eigentümerziele, deren Weiterentwicklung und Evaluation im Rahmen eines strategischen Zielcontrollings in Zusammenarbeit mit dem/n zuständigen Bürgermeister/n, den städtischen Fachämtern sowie unter frühzeitiger Beteiligung der Geschäftsführungen,
 - die Überprüfung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und daraus gegebenenfalls resultierender Handlungsvorschläge,
 - die Erstellung von Analysen in Bezug auf das Gesamtportfolio sowie die Überprüfung des gesamten städtischen Beteiligungsportfolios hinsichtlich gesellschafts- und kommunalwirtschaftsrechtlicher Kriterien,
 - die Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen,
 - das operative Beteiligungscontrolling in Form der Analyse von Unternehmensdaten anhand von Kennzahlen und Branchenvergleichen,
 - das Berichtswesen gegenüber den jeweiligen städtischen Gremien,
 - die Beteiligungsverwaltung inklusive damit verbundener Dokumentationen,

- die Betreuung der Mandate der städtischen Vertreter in Aufsichtsgremien (Mandatsbetreuung),
- Prüfung der Unterlagen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten, Abgabe von Beschlussempfehlungen,
- die Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Mandatsträger,
- die Unterstützung bei Geschäftsführerangelegenheiten,
- die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Zwickau.

Teil III – Organe des Beteiligungsunternehmens

6 Gesellschafterversammlung

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ des Beteiligungsunternehmens und verantwortlich für die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Unternehmens.
- 6.2 Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.
- 6.3 Die Willensbekundung der Gesellschafter erfolgt durch Gesellschafterbeschluss (hierunter fällt auch die Gesellschafterweisung) und in jedem Falle schriftlich. Über Gesellschafterbeschlüsse ist der jeweilige Aufsichtsrat schriftlich zu informieren. Sofern bei direkten Beteiligungen der Stadt Zwickau der Stadtrat einen Gesellschafterbeschluss zu einem außerordentlichen Sachverhalt mit wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen nicht selbst veranlasst hat, ist er hierüber zu informieren.
- 6.4 Für den Gesellschaftsvertrag eines Beteiligungsunternehmens gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie relevante Beschlüsse des Stadtrates als Mindestregelungsinhalt.
- 6.5. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge hinreichend erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter soll das Beteiligungsmanagement alle Unterlagen erhalten.
- 6.6 Wesentliche Rechte der Gesellschafterversammlung sind die Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung.
- 6.7 Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Geschäftsführung mit der Umsetzung der Eigentümerziele nach deren Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Zwickau.
- 6.8 Die Gesellschafterversammlung ist – außer bei mitbestimmten Beteiligungsunternehmen – für die Bestellung der Geschäftsführung und damit für die Schaffung der organschaftlichen Rechtsstellung sowie für deren Abberufung zuständig.
- 6.9 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates dürfen Vertreter eines Gesellschafters nicht mitwirken, wenn diese selbst Mitglied im Aufsichtsrat sind.

7 Aufsichtsrat

Grundsätzlich soll für jedes Beteiligungsunternehmen der Stadt Zwickau, unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen, ein Aufsichtsrat gebildet werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die Bildung eines Aufsichtsrats aufgrund der Größe, der Aufgaben und der Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen erscheint. Das regelt der Gesellschaftsvertrag.

7.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- 7.1.1 Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- 7.1.2 Generelle Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Konkrete Zustän-

digkeiten werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, werden vom Aufsichtsrat vorberaten.

Soll auch die Geschäftsführung eines Tochterunternehmens durch den Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens beraten und überwacht werden, soll dies im Gesellschaftsvertrag des Tochterunternehmens klar geregelt werden.

- 7.1.3 Der Aufsichtsrat beschließt über das strategische Unternehmenskonzept, welches sich am Gesellschaftszweck und an den Eigentümerzielen der Stadt Zwickau ausrichtet, und überwacht dessen Umsetzung.
- 7.1.4 Der Aufsichtsrat überwacht die Übereinstimmung der Zielsetzungen des jährlichen Wirtschaftsplanes des Beteiligungsunternehmens mit dem strategischen Unternehmenskonzept und den Eigentümerzielen der Stadt Zwickau.
- 7.1.5 Zum Zweck der Suche und Auswahl eines neuen Mitglieds der Geschäftsführung entscheidet der Aufsichtsrat über Zusammensetzung und Arbeitsweise einer entsprechenden Arbeitsgruppe. Dieser gehören neben dem Oberbürgermeister oder dem Vertreter der Verwaltung im Aufsichtsrat maximal zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder an. Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen mit beratender Stimme beteiligt werden, wenn dem kein zwingender Sachverhalt entgegensteht.

Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den von der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 6.8 bestellten Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig. Bei Aufsichtsräten mit mehr als fünf Mitgliedern soll diese Zuständigkeit mittels Regelung in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates auf eine kleinere Gruppe des Gremiums (Präsidium, Ausschuss, Arbeitsgruppe) übertragen werden, wenn der Oberbürgermeister oder der Vertreter der Verwaltung Mitglied dieser Gruppe ist.

- 7.1.6 Bei mitbestimmten Beteiligungsunternehmen bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder der Geschäftsführung und beruft sie ab.
- 7.1.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, über welche er die Gesellschafterversammlung informiert.
- 7.1.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Unternehmens erlassen.
- 7.1.9 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

7.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 7.2.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.

- 7.2.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zugleich den Vorsitz im Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Zwickau innehaben.
- 7.2.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt im Auftrag des Aufsichtsrats die Anstellungsverträge für die Geschäftsführung und vertritt den Aufsichtsrat bei deren Unterzeichnung. Die wesentlichen Vertragselemente (Eckpunkte) werden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Gesellschafter und Beteiligungsmanagement sollen rechtzeitig vorab über diese Eckpunkte informiert werden.
- 7.2.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte im Auftrag des Aufsichtsrates mit der Geschäftsführung jährlich eine schriftliche Zielvereinbarung verhandeln, die dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Zielvereinbarung sollte dann die Grundlage für die Zahlung eines erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der

Gesamtvergütung sein. Gleichmaßen wird bei der Auswertung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls Zahlung der erfolgsabhängigen Prämie verfahren.

- 7.2.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens beraten.
- 7.2.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig die Sitzungsunterlagen beraten und abstimmen, bevor diese verschickt werden.
- 7.2.7 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat unverzüglich und im gleichen Umfang zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- 7.2.8 Unbeschadet gesetzlicher Vorgaben informiert der Aufsichtsratsvorsitzende in Fällen von wesentlicher Bedeutung für die weitere nachhaltige und wirtschaftliche Erfüllung des Unternehmenszwecks auch den jeweiligen Gesellschaftervertreter.

7.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Anforderungen

- 7.3.1 Die Eigentümerin Stadt Zwickau entsendet Vertreter in die Aufsichtsräte ihrer Beteiligungsunternehmen. Diese Vertreter werden durch den Stadtrat gewählt.
- 7.3.2 Für die Auswahl der durch die Stadt Zwickau zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Jedem Aufsichtsrat sollen grundsätzlich der Oberbürgermeister oder der Fachbedienstete für das Finanzwesen oder der jeweils fachlich zuständige Bürgermeister angehören. In Einzelfällen kann der Oberbürgermeister geeignete Verwaltungsbedienstete zur Entsendung vorschlagen. Den Fraktionen des Stadtrates steht es frei, neben Stadträten auch externe Fachleute für die Aufsichtsräte zu benennen.

Ein Vertreter des Beteiligungsmanagements soll grundsätzlich als Gast an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen können. Sofern eine Teilnahme der in Satz 2 genannten Personen und des Beteiligungsmanagements nicht erfolgt, sollen die vom Stadtrat der Stadt Zwickau in den Aufsichtsrat entsendeten Bediensteten der Verwaltung der Stadt Zwickau die Verwaltungsführung über Sachverhalte informieren, die von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Zwickau sind.

Bei Vorschlägen zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei ist auch an die in einzelnen Gesellschaftsverträgen formulierten Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft sowie auf potenzielle Interessenkonflikte zu achten.

- 7.3.3 Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion und sollen keine Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

- 7.3.4 Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliger Geschäftsführer des jeweiligen Beteiligungsunternehmens angehören. Ein ehemaliger Geschäftsführer darf nicht Aufsichtsratsvorsitzender sein.
- 7.3.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Keine Person sollte, unter Abzug etwaiger Pflichtmandate, insgesamt mehr als zehn Mandate in Überwachungsgremien (Aufsichtsrat, Betriebsausschuss, Verbandsversammlungen) kommunaler und nichtkommunaler Unternehmen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Sofern gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, sind der Oberbürgermeister bzw. entsprechende nach Gesetz verpflichtend vorgesehene Funktionsträger hiervon ausgenommen.

- 7.3.6 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats, welcher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung an die Gesellschafterversammlung erfolgt, vermerkt werden.
- 7.3.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann. Die Stadt Zwickau organisiert diesbezüglich entsprechende Bildungsveranstaltungen.
- 7.3.8 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist für die Ausübung seines Mandates persönlich verantwortlich. Es kann seine Aufgaben nicht durch Andere wahrnehmen lassen. Im Falle einer persönlichen Verhinderung sollte auch eine schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft), die an den Aufsichtsratsvorsitzenden gerichtet ist oder diesem durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreicht wird, möglich sein.
- 7.3.9 Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Oberbürgermeister sowie Personen, die mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Zwickau betraut sind, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Information oder Berichterstattung im Sinne des § 394 Aktiengesetz verpflichtet sind.
- 7.3.10 Die Gesellschafterversammlung soll prüfen und entscheiden, ob für den Aufsichtsrat eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung) abgeschlossen wird.

7.4 Bildung von Ausschüssen

- 7.4.1 Zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte kann der Aufsichtsrat, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder, weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 7.4.2 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem gesamten Aufsichtsratsplenum vorbehalten bleiben, sofern der Gesellschaftsvertrag hierzu nichts anderes bestimmt.

7.5 Sitzungen

- 7.5.1 Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 7.5.2 Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge hinreichend erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Aufsichtsratsmitglieder sollen der/die Vertreter der Gesellschafter und das Beteiligungsmanagement im Rahmen des rechtlich Möglichen alle Unterlagen erhalten.

Die vorgenannten Anforderungen sollen zunehmend in digitaler Form auf elektronischem Wege erfüllt werden. Es können sowohl reine Online-Sitzungen wie auch

sogenannte Hybrid-Sitzungen, bei denen einzelne Mitglieder online zugeschaltet sind, durchgeführt werden.

7.6 Interessenkonflikte

- 7.6.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenswohl verpflichtet. Gleichzeitig soll der Aufsichtsrat die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise entsprechend dem öffentlichen Zweck beaufsichtigen. Es soll eine Orientierung des Aufsichtsrats an den für das Beteiligungsunternehmen beschlossenen Eigentümerzielen erfolgen.
- 7.6.2 Das Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 7.6.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte in Bezug auf seine Person aber auch in Bezug auf nahestehende Personen, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine schriftliche Erklärung abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.
- Unter nahestehenden Personen werden die unter § 20 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung genannten Personen verstanden.
- 7.6.4 Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung auch über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.
- 7.6.5 Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen sollen grundsätzlich nicht abgeschlossen werden, sofern diese im Hinblick auf den Wertumfang oder die Inhalte von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint, bedarf es im Vorfeld der Zustimmung des Aufsichtsrates. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Aufsichtsratsmitgliedschaft.

7.7 Vergütung des Aufsichtsrats

- 7.7.1 Eine Vergütung (Grundvergütung und/oder Sitzungsgeld und/oder Aufwandsentschädigung) der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der über die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats hinaus Gültigkeit behält, festgelegt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen können dabei berücksichtigt werden. Leistungsabhängige Vergütungen werden nicht gezahlt.
- Die Vergütung soll sich am Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des Aufsichtsrates orientieren.
- 7.7.2 Die Vergütung des Aufsichtsrats soll mit ihrer Gesamtsumme im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen werden.

8 Geschäftsführung

8.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 8.1.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.

- 8.1.2 Die Geschäftsführung ist bei ihrer Tätigkeit dem insbesondere im Unternehmenszweck zum Ausdruck kommenden Unternehmensinteresse verpflichtet. Darüber hinaus hat sie sich bei ihren Entscheidungen auch an vorgegebenen Eigentümerzielen der Stadt Zwickau zu orientieren.
- 8.1.3 Die Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens trägt immer auch öffentliche Verantwortung. Sie hat so aufzutreten, dass das öffentliche Ansehen des Unternehmens und/oder der Stadt Zwickau keinen Schaden nimmt.
- 8.1.4 Die Geschäftsführung hat für den Schutz und die Bewahrung des materiellen und immateriellen Vermögens des jeweiligen Unternehmens zu sorgen. Neben dem sorgfältigen Umgang mit dem Eigentum, den Finanzmitteln und anderen Ressourcen des Unternehmens hat die Geschäftsführung für einen ordnungsgemäßen, effektiven dienstlichen Gebrauch zu sorgen. Das Eigentum und die Ressourcen des Unternehmens dürfen weder zum persönlichen Vorteil noch zu unlauteren Zwecken verwendet werden.
- 8.1.5 Die Geschäftsführung darf keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen (Spekulationsverbot). Beim Abschluss von Finanzgeschäften muss die Sicherheit der Geldanlage immer Vorrang vor der Ertragserwartung haben.
- Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Grundlage einer Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden (Einzelfallentscheidung oder Festlegung von Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente). Derivative Finanzgeschäfte müssen stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.
- 8.1.6 Die Geschäftsführung soll in einer internen Regelung dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Über die Inhalte der internen Regelung ist der Aufsichtsrat zu informieren.
- 8.1.7 Die Geschäftsführung entwickelt ausgehend vom Unternehmensgegenstand auf Basis der Eigentümerziele der Stadt Zwickau für das Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept und legt dieses dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Die Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Das strategische Unternehmenskonzept ist spätestens nach fünf Jahren oder nach Beschluss neuer Eigentümerziele zu aktualisieren. Über das strategische Unternehmenskonzept und dessen Umsetzungsstand ist die Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses entsprechend zu informieren.
- 8.1.8 Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung (laufendes Jahr, Planjahr sowie drei Folgejahre) auf, welcher auf dem strategischen Unternehmenskonzept des Unternehmens aufbaut. Sie legt diesen dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, in der Regel spätestens im September eines Jahres, zur Beschlussfassung vor.
- Der Wirtschaftsplan ist den Vertretern der Gesellschafter spätestens zum Zeitpunkt seiner Versendung an den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben. Vorab soll der Wirtschaftsplan mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden. Im Bedarfsfall findet ein Wirtschaftsplangespräch statt.
- Die Geschäftsführung berichtet dem Beteiligungsmanagement und dem Aufsichtsrat regelmäßig unterjährig schriftlich über den Geschäftsverlauf in Form von Quartalsberichten. In diesen soll auch auf die Risiken eingegangen werden. Die Quartalsberichte sollen binnen sechs Wochen nach Quartalsschluss vorliegen.
- 8.1.9 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Revisionssystems im Unternehmen zu sorgen. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale

des Risikomanagement- und internen Revisions-/Kontrollsystems beschrieben werden.

- 8.1.10 Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungspositionen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie eine ausgewogene Altersstruktur hinwirken.

Der Geschäftsführung wird empfohlen, gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten ein Unternehmensleitbild zu entwickeln. In diesem sollen Fragen der Integrität und Compliance abgebildet werden.

Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch unternehmensinterne Regelungen eingehalten werden. Sie hat ferner auf deren Beachtung hinzuwirken (Compliance/Regelüberwachung). Die Compliance-Regelungen sollen dabei u. a. darstellen, wie Geschäftsführung und Mitarbeiter des Unternehmens hinsichtlich der Annahme oder Gewährung von Vorteilen zu verfahren haben; der Aufsichtsrat soll darüber unterrichtet werden.

- 8.1.11 Die Geschäftsführung muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Informationen über das Hinweisgebersystem und die Kontaktaufnahme sollen auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat ist einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße zu informieren.

8.2 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vergütung

- 8.2.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Personen soll eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Es kann ein Sprecher der Geschäftsführung bestimmt werden.

- 8.2.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Gesellschafterversammlung soll für große und mittelgroße Unternehmen prüfen, ob es zweckmäßig ist, externe Expertise zur Personalgewinnung hinzuzuziehen.

Der Ausschreibungs- und Entscheidungsprozess soll durch eine Findungskommission durchgeführt werden. Diese soll neben den Gesellschaftern auch mit Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammengesetzt sein. Das Beteiligungsmanagement soll einbezogen werden.

- 8.2.3 Hat das Beteiligungsunternehmen mehrere Geschäftsführer, tragen die Mitglieder der Geschäftsführung, auch wenn Einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich und gleichberechtigt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei sollen die Geschäftsführer stets kollegial sowie lösungsorientiert im Interesse des Unternehmens zusammenarbeiten und sich gegenseitig laufend über wesentliche Maßnahmen und wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche unterrichten.

- 8.2.4 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollte aus einem festen Jahresgrundgehalt und einem erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil als variabelm Teil der Gesamtvergütung bestehen. Darüber hinaus können Regelungen zu Nebenleistungen getroffen werden.

Im Rahmen der Vergütungsstruktur ist auch eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu beachten. Der Aufsichtsrat oder die Gruppe gemäß Ziffer 7.1.5 soll das Vergütungssystem der Geschäftsführung beschließen und regelmäßig überprüfen.

- 8.2.5 Für die Bestimmung des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der Gesamtvergütung sollte der Aufsichtsratsvorsitzende im Auftrag des Aufsichtsrates mit den Mitgliedern der Geschäftsführung jährlich eine schriftliche Zielvereinbarung verhandeln und nach Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Die Gesellschafterversammlung und das Beteiligungsmanagement sind über die vereinbarten Ziele zu informieren.

Der erfolgsabhängige Vergütungsbestandteil soll einmalige sowie/oder jährlich wiederkehrende Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sowohl positiven wie auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung Rechnung getragen werden.

- 8.2.6 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren festgelegt. Dabei sollen sämtliche Vergütungsbestandteile für sich und insgesamt angemessen sein.

Kriterien für die Angemessenheit bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Geschäftsführungsmitgliedes, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur, die ansonsten im Unternehmen gilt.

Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

- 8.2.7 Bei der Neuanstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Gesamtvergütung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat der Aufsichtsrat bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.

- 8.2.8 Schließt das Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung) für die Geschäftsführung ab, soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgen. Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

- 8.2.9 Zahlungen an die Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von einem Geschäftsführer zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an den Geschäftsführer erfolgen.

8.3 Dauer der Anstellung der Geschäftsführung

- 8.3.1 Die maximal mögliche Dauer einer Anstellung beträgt fünf Jahre. Die erstmalige Anstellung eines Geschäftsführers soll in der Regel über einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Wiederholte Anstellungen, jeweils höchstens für fünf Jahre, sind zulässig. Eine Entscheidung über eine Verlängerung der Anstellung über die bisherige Vertragslaufzeit hinaus sollte frühestens achtzehn Monate vor Ablauf der bisherigen Anstellung, jedoch spätestens zwölf Monate vorab erfolgen.

Eine wiederholte Anstellung oder Verlängerung der Amtszeit soll mit einem erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung einhergehen.

In begründeten Fällen können ausnahmsweise auch unbefristete Anstellungen vorgenommen werden.

8.3.2 Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll den Vorgaben der gesetzlichen Regelaltersrente entsprechen.

8.4 Interessenkonflikte

8.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse und dem Interesse des Konzerns Stadt Zwickau verpflichtet. Es ist unbedingt erforderlich, die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen strikt voneinander zu trennen. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

8.4.2 Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung sind für die Mitglieder der Geschäftsführung eines öffentlichen Unternehmens – wie für das gesamte Unternehmen – verpflichtend. Das jeweilige Unternehmen wird dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung einführen bzw. diese weiterentwickeln.

8.4.3 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen. Es dürfen hiernach keine Zahlungen, Vergünstigungen oder Wertgegenstände angenommen werden, wenn es sich dabei um einen unzulässigen Anreiz für eine für einen Dritten vorteilhafte Entscheidung oder eine Belohnung dafür handeln könnte. Nicht gemeint sind etwaige Zuwendungen, die den üblichen Gepflogenheiten und einem sozial adäquaten Maß (z. B. der wechselseitigen Kontaktpflege) entsprechen, kein Interessenkonfliktpotenzial enthalten, den Ruf des Unternehmens und der Stadt Zwickau nicht in Frage stellen oder auch sonst die Interessen des Unternehmens oder der Stadt Zwickau nicht negativ berühren. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben sich in diesem Zusammenhang stets so zu verhalten, dass es bei sachgerechter Betrachtung nicht falsch verstanden werden kann; im Zweifel hat die Annahme zu unterbleiben.

8.4.4 Monetäre oder sonstige Zuwendungen von Wert dürfen Dritten zur Beeinflussung einer Entscheidung oder als Belohnung weder angeboten noch gewährt werden. Die Sätze 3 und 4 des vorstehenden Abschnittes 8.4.3 gelten entsprechend.

8.4.5 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Unter nahestehenden Personen werden die unter § 20 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung genannten Personen verstanden.

8.4.6 Die Geschäftsführung soll dafür sorgen, dass angemessene Regeln für Interessenkonflikte für die Mitarbeiter des Unternehmens verbindlich werden.

8.4.7 Mitglieder der Geschäftsführung sollen Ehrenämter im Interessenbereich des Unternehmens, Nebentätigkeiten und Aufsichtsratsmandate dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zur Genehmigung vorlegen. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat einmal im Jahr über Ehrenämter, Nebentätigkeiten und Aufsichtsratsmandate schriftlich informiert werden.

8.4.8 Hinsichtlich einer Ausübung von Nebentätigkeiten soll die Geschäftsführung stets dafür Sorge tragen, dass die Interessen und das Ansehen des Unternehmens und der Stadt Zwickau nicht negativ beeinträchtigt werden.

- 8.4.9 Nimmt ein Mitglied der Geschäftsführung Aufgaben in Aufsichtsgremien von mit dem Beteiligungsunternehmen oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmen wahr, sollen Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen ab einem Freibetrag von jährlich in Summe 1.000 EUR netto an das Unternehmen abgeführt werden.
- 8.4.10 Nimmt ein Mitglied der Geschäftsführung eine Nebentätigkeit in der Leitung von mit dem Beteiligungsunternehmen oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmen wahr, wird der Aufsichtsrat dieses verbundenen Unternehmens über das ob sowie über die Höhe der gegebenenfalls damit verbundenen Vergütung entscheiden.
- Bei Abberufung des Geschäftsführers, bei Beendigung des Anstellungsvertrages oder auf Beschluss des Aufsichtsrats hat der Geschäftsführer derartige Nebentätigkeiten unverzüglich zu beenden.
- 8.4.11 Wer Mitglied der Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Unternehmen wahrnehmen.
- 8.4.12 Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Beteiligungsunternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

9 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- 9.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens und unter Beachtung der Eigentümerziele der Stadt Zwickau für das Unternehmen eng zusammen.

- 9.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung soll einerseits den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend informieren. Der Aufsichtsrat soll andererseits die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen.

Insbesondere soll die Geschäftsführung im Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle wirtschaftliche Lage und Geschäftsentwicklung informieren. Auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen ist unter Angabe von Gründen einzugehen. Mindestens einmal jährlich soll über die Risiken des Unternehmens (Risikobericht), über die Ergebnisse der internen Revision, über die Compliance/Regelüberwachung sowie über Sponsoringaktivitäten Bericht erstattet werden.

Darüber hinaus können der Aufsichtsrat sowie jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied jederzeit Berichte von der Geschäftsführung zu bestimmten Themen verlangen; die Berichterstattung hat an den gesamten Aufsichtsrat zu erfolgen. Die Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen dem Aufsichtsrat zusammen mit der Einladung zur Sitzung schriftlich zugehen.

- 9.3 Entweder im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen in Abgrenzung zu den Kompetenzen der Gesellschafterversammlung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften und Rechtshandlungen zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt werden. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit führen oder welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Risikostruktur des Unternehmens grundlegend verändern können. Die Kompetenz des Aufsichtsrats in seiner Zuständigkeit zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt. Der Umfang der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Geschäfte und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

- 9.4 Der Aufsichtsrat einer Konzernmutter soll mindestens einmal jährlich überprüfen, ob die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei Tochterunternehmen effektiv wahrnimmt. Soll der Aufsichtsrat der Konzernmutter seine Überwachungsaufgabe auch auf die konzernleitende Tätigkeit in den Tochterunternehmen erstrecken, so ist im Gesellschaftsvertrag der Konzernmutter zu regeln, dass das Stimmrecht der Geschäftsführung der Konzernmutter in den Tochterunternehmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht wird.
- 9.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 9.6 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 9.7 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- 9.8 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen und nahestehenden Personen dürfen nicht gewährt werden.

10 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen vom Geschäftsführer aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Der Aufsichtsrat soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfbericht zu folgen ist.
- 10.2 Der Jahresabschluss soll binnen fünf Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, anschließend unverzüglich geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, so dass die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss soll dann unverzüglich veröffentlicht werden.
- 10.3 Große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB und kapitalmarktorientierte Unternehmen haben nach den gesetzlichen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten. Bei kleineren und mittleren, nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen ist dies nicht erforderlich, sofern der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung enthält.
- 10.4 Die Geschäftsführung hat im Jahresabschluss eine Übersicht von sämtlichen Unternehmen zu veröffentlichen, an denen das Unternehmen eine Beteiligung hält. Es werden dabei mindestens angegeben: Name und Sitz des Unternehmens, Höhe des Anteils der gehaltenen Geschäftsanteile, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.
- 10.5 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoring-Leistungen jeweils für die Bereiche Sport, Kultur, Soziales und Sonstiges geflossen sind. Dem Aufsichtsrat ist zusätzlich mitzuteilen, welche Organisationen wesentliche Sponsoring-Leistungen erhalten haben.
- 10.6 Die Gesamtvergütung der Geschäftsführung soll aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Gleiches gilt für die jährlichen Aufwendungen zur Altersversorgung unter Angabe der Art der Altersversorgung.

Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen); dies gilt auch für Beratungs- und sonstige Honorare, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro jährlich übersteigen.

- 10.7 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

Vor Erteilung des Prüfungsauftrages soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Prüfer vereinbaren, dass der Aufsichtsratsvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 10.8 Wesentliche Informationen des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung (Managementletter) sollen auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt werden.

- 10.9 Mit der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen. Ein Prüfungsschwerpunkt soll die Einhaltung der verpflichtenden Regelungen von Teil III dieses Kodexes sein.

- 10.10 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zur Unternehmensführung (Corporate Governance Bericht) ergeben.

- 10.11 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen zulassen. Über solche Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.

Das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens soll aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

- 10.12 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Bei Bedarf hat der Abschlussprüfer gegenüber den Gesellschaftern direkt zu berichten. Diese sind in jedem Fall unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, schwerwiegende Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die Gesellschafter haben die Option, auf Basis eines vorläufigen Prüfberichtes Gespräche mit dem Abschlussprüfer durchzuführen, bei denen dieser über alle wesentlichen Prüffeststellungen informiert.

- 10.13 In der Regel soll nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Nach spätestens acht aufeinanderfolgenden Prüfungen muss dies erfolgen. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wieder beteiligen können. Soweit das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag erneut erhält, müssen die Prüfungsleiter ausgetauscht werden.
- 10.14 Der Aufsichtsrat soll im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Prüfung des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsrates berichten.

11 Erklärung zur Unternehmensführung (Corporate Governance Bericht)

- 11.1. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich entweder im Rahmen des zu erstellenden Lageberichts oder in separater Form über die Unternehmensführung berichten. Bestandteil dieses Berichtsteils ist die Erklärung, dass den Empfehlungen von Teil III der hier behandelten Richtlinien entsprochen wurde.

Wenn von einzelnen Empfehlungen abgewichen wurde, ist dies anzugeben und die Abweichung ist nachvollziehbar zu begründen; auch Abweichungen von Anregungen sind anzugeben. Es sind weiterhin wesentliche Abweichungen von den beschlossenen Eigentümerzielen anzuzeigen und zu begründen.

- 11.2. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll vom Aufsichtsrat spätestens in der Sitzung beschlossen werden, in der auch über den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung über die Jahresabschlussprüfung befunden wird. Anschließend ist die Erklärung zur Unternehmensführung den Gesellschaftern zu übergeben.
- 11.3. Die Berichte aller Unternehmen werden vom Beteiligungsmanagement ausgewertet. Die Auswertung wird dem Finanzausschuss zur Verfügung gestellt.

Im Beteiligungsbericht der Stadt Zwickau soll jährlich zusammenfassend über die Berichte zur Unternehmensführung aller Beteiligungsunternehmen sowie über den grundsätzlichen Umgang mit Empfehlungen berichtet werden. Es soll in einem übergreifenden Abschnitt berichtet werden, welche Unternehmen einen Bericht abgegeben haben und welche Muster und Auffälligkeiten sich in der Gesamtschau aller Berichte zeigen.